



Stolzenauer Karnevalsverein

SKV **Rot** – **Gold** e.V.



Teilnahmebedingungen Karnevalsumzug in Stolzenau 2023

Liebe Karnevalisten und Freunde des Stolzenauer Karnevalsumzuges des SKV Rot-Gold e.V.! Diese Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter des Stolzenauer Karnevalsumzuges dem SKV Rot-Gold e.V., dieser von seiner Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

1. Aufstellung und Plätze

Der Aufstellort des Karnevalsumzuges sollte von Festwagen bis spätestens 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung angefahren werden. Alle Gruppen werden gebeten, die Ihnen zugewiesenen Plätze innerhalb des Karnevalsumzuges einzuhalten. Der Zug Platz darf während des Zugverlaufes ohne zwingenden Grund nicht verlassen werden. Bitte darauf achten, dass der Zug geschlossen bleibt und nicht abreißt!

2. Ordnungskräfte

Den Weisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Zugleitung ist Folge zu leisten.

3. Fahrzeuge, Wagen und Fahrzeugführer

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden sowie ein amtliches Kennzeichen tragen (ggf. rotes Kennzeichen).

Festwagen müssen an den Seiten und der Rückwand so verkleidet sein, dass der Abstand zwischen Verkleidung und Fahrbahnoberkante maximal 15 cm beträgt. Verkleidung und Aufbauten sind so zu gestalten, dass weder Personen auf dem Wagen noch andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere Kinder – gefährdet werden. Hervorstehende Teile sind unzulässig. Die Festwagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Breite: 3,50 m, Höhe: 6,00 m, Länge: 25,00 m mit Zugmaschine. Wenn bei Zugmaschinen die Spurbreite der Vorderräder von den Hinterrädern abweicht (z.B. Traktor), sind diese vollständig auf Fahrzeugbreite mit einer Schürze/Schild zu versehen.

Die Personenbeförderung auf Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist untersagt. Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer/Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere muss die Ladefläche der Festwagen eben, tritt- und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsumzuges muss auf dem Wagen eine ausreichende Haltevorrichtung vorhanden sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen oder Gegenständen vorhanden sein (Brüstung oder Geländer). Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Das Aufspringen durch Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Pro Zugmaschine sind maximal zwei Anhänger zulässig. Auf Wagen mit elektrischen Anlagen ist ein Feuerlöscher mitzuführen.

Die Benutzung jeglicher Arten von Pressluft-Fanfaren ist verboten.

Das Benutzen von Konfettikanonen oder ähnlichen Gerätschaften ist wegen der hohen Unfallgefahr und aufgrund der hohen Entsorgungskosten des Materials nicht gestattet.

Die Fahrzeuglenker von Kraftfahrzeugen müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholhaltigen Getränken vor und während des Karnevalsumzuges ist den Fahrzeuglenkern untersagt, damit die Verkehrstüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Alle Zugteilnehmer werden gebeten besonders auf Kinder Acht zu geben.

4. Versicherung

Es wird empfohlen, die Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen. Das Veranstalter-Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Karnevalsumzuges trägt der Veranstalter des Umzuges. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Risiken, die durch die allgemeine Haftpflicht- oder Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt werden. Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Es besteht keine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer durch den Veranstalter. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Der SKV Rot-Gold als Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sich auf das Aufstellungsgebiet, die Zugstrecke und auf das Auflösungsgebiet erstreckt. Dadurch sind Haftpflichtansprüche Dritter, also außenstehende Personen, gegen Schäden, die durch den Zug entstehen und nicht vorsätzlich verursacht wurden, in angemessenem Umfang abgedeckt. Gemäß Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich bei der Teilnahme an Umzügen um eine Gefahrenerhöhung, die dem Versicherer von Fahrzeugen anzuzeigen ist.

5. Musik auf dem Wagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass andere Wagen ebenfalls „mit beschallt“ werden oder dass die Musikdarbietungen der Musikkapellen im Zug dadurch gestört werden.

Teilnehmer die durch die Zugleitung/Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen.

Während der Startaufstellung muss die Lautstärke stark reduziert werden, es drohen Beschwerden von den Anwohnern.

Mit den Anlagen darf nur Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug ist, subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich

bewertet. Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Die Musikauswahl bei dem Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „HipHop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist untersagt. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermannhits“ auf entsprechenden „Stimmungs- CD 's“ zu finden sind.

Auch hier gilt, dass Teilnehmer, die sich nicht an die vorgeschriebene Musikauswahl halten, vom Zug ausgeschlossen werden. Ferner müssen die Musikanlagen bei der GEMA angemeldet werden. Ferner weist die GEMA darauf hin, dass sie Kontrollen durchführen wird.

6. Tiere

Die Teilnahme von lebenden Tieren ist aus Sicherheitsgründen (insbesondere Versicherungsschutz) nur nach vorheriger Anmeldung und Rücksprache (spätestens 2 Wochen vor dem Karnevalsumzug) mit dem Zugleiter erlaubt. Am Zug teilnehmende Pferde müssen auf jeden Fall Scheuklappen tragen.

7. Wurfmaterial

Das Wurfmaterial ist so einzusetzen, dass Personen nicht verletzt werden. Es sollte stets zur Seite und nicht nach vorne oder hinten auf die Fahrbahn geworfen werden. Flaschen, Kartons und andere Verpackungsgegenstände dürfen nicht vom Wagen geworfen werden.

Es ist untersagt, das nachstehend aufgeführte Wurfmaterial wegen Erkrankungsgefahr, bzw. Verletzungsgefahr zu verwenden:

- Stroh und Tierfedern aller Art
- Sägemehl, Sägespäne, Lumpen, Papierstreifen, Konfetti, Schredder streifen u. ä.
- Flaschen, Getränkedosen, sonstige Gegenstände aus Glas und scharfkantige Gegenstände. Für den Fall einer Verletzung sind an der Zugstrecke Sanitäter von Hilfsdiensten für Notfälle stationiert. Sie können über die Zugbegleitung der Polizei und der Feuerwehr angefordert werden.

8. Alkoholgenuss und -ausschank

Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der Regelungen des § 9 JuSchG (alkoholische Getränke oder Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. Sogenannte „harte Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whiskey sowie branntweinhaltige Mixgetränke (Alkopops) dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden.

Der Ausschank von „harten Alkoholika“, wie Schnäpsen, Liköre, Rum, Whiskey sowie branntweinhaltigen Mixgetränke (Alkopops) von Wagen- und Fußgruppen aus an Umzugsbesucher ist grundsätzlich verboten.

Die Einhaltung wird während dem Umzug von den Streckenposten beaufsichtigt. Das Ordnungsamt und die Polizei behalten sich Kontrollen der Gruppen innerhalb der Zugaufstellung und während des Umzuges vor. Hierfür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, die Beteiligten von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.

9. Wagenbegleitung

Jeder teilnehmende Themen- oder Motivwagen hat zur Eigensicherung zwei geeignete volljährige, nicht alkoholisierte Personen abzustellen, die jeweils zwischen Zugfahrzeug und Anhänger dafür Sorge zu tragen haben, dass Zuschauer (insbesondere Kinder) nicht zu Schaden kommen.

Seit 2017 gibt es das Formular „Belehrung der Wagenbegleiter beim Karnevalsumzug“. Dieses Formular muss spätestens am Umzugstag an die verantwortlichen des Stolzenauer Karnevalsumzuges unterschrieben übergeben werden.

Die Wagenbegleiter müssen durch das Tragen von Warnwesten erkenntlich sein. Der Veranstalter hat das Recht, bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, eine Gruppe oder einen Wagen unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Alle Fußgruppen, Themen- und Motivwagen erkennen mit ihrer Teilnahme am Umzug diese Zugordnung an und verpflichten sich diese einzuhalten. Wir bitten alle Zugteilnehmer um ein verantwortungsbewusstes Verhalten, damit der Karnevalsumzug eine gelungene und fröhlich närrische Veranstaltung wird.

10. Wagenbesichtigung

Die Besichtigung der Wagen erfolgt am **Samstag, den 04.02.2023** und am **Samstag, den 11.02.2023** in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Geben Sie bitte an, wo (Name u. Anschrift, Tel.) der Wagen besichtigt werden kann. Die Anwesenheit eines Ansprechpartners der Teilnehmergruppe ist bei der Abnahme des Wagens erforderlich. Die Start-Nummer, die Sie bei der Besichtigung erhalten, bitte deutlich sichtbar schon bei der Anfahrt am Fahrzeug anbringen

11. Die Kriterien für die Bewertung sind:

Originalität, Aktualität, Technik, Außergewöhnlichkeit, Ausführung der Kostüme, Schönster Wagen, Kontakt zum Publikum und der allgemeine Eindruck.

Trotz Spaß und Humor die Sicherheit geht vor!